



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerin

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Gunnar Schellenberger, MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

**Anzahl geänderte Identitäten;
Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Staudt (CDU) – LT-Drs.
KA 8/2596 vom 20. November 2024**

17 . Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung – erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport – auf die o. g. Kleine Anfrage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang

Ministerin für Inneres und Sport

Anlage

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5500
Telefax (0391) 567-5510
min@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**



71272/2024

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Thomas Staudt (CDU)

Anzahl geänderte Identitäten

Kleine Anfrage – **KA 8/2596**

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) obliegt mit Blick auf aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Landesregierung ist vor diesem Hintergrund bei der Beantwortung der im Rahmen der Kleinen Anfrage gestellten Fragen auf die Übermittlung der erbetenen Angaben durch diese Kommunen angewiesen, soweit nicht entsprechende Landes- oder Bundesstatistiken vorliegen. In einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten werden Teile der abgefragten Daten nicht statistisch erfasst. Es müsste in diesen Fällen eine einzelfallbezogene Recherche erfolgen. Die einzelfallbezogene Recherche würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in den betroffenen kommunalen Behörden, die somit für laufende Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Landesregierung kam daher bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden sowie der kommunalen Verwaltungen andererseits jeweils zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Fragen unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit nicht zu leisten ist. Soweit im Rahmen der Erhebung der angefragten Informationen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten einzelne dieser Kommunen mitgeteilt haben, dass aus den vorgenannten Gründen keine Angaben zu den Fragen gemacht werden können, ist dies in den nachfolgenden Übersichten jeweils durch die Bezeichnung „k. A.“ (keine Angabe) gekennzeichnet.

Frage:

Wie hoch ist die Anzahl der geänderten Identitäten in den Ausländerbehörden in Sachsen-Anhalt, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten, nach dem Inkrafttreten des Chancenaufenthaltsgesetzes?

Antwort auf die Frage:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Anzahl der Fälle bezieht, in denen die Identität im Rahmen eines Antragsverfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG oder während des Besitzes eines Chancen-Aufenthaltsrechts geklärt wurde. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird unabhängig davon erteilt, ob die Identität des Antragstellers geklärt ist. Für die Klärung der Identität von größerer Bedeutung ist der auf 18 Monate befristete Gültigkeitszeitraum des Chancen-Aufenthaltsrechts, da die Erlangung eines Anschlussaufenthaltsstitels nach §§ 25a oder 25b AufenthG grundsätzlich die vorherige Klärung der Identität voraussetzt. Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll somit nach dem Willen des Gesetzgebers einen positiven Anreiz für eine Identitätsklärung während seines Gültigkeitszeitraums setzen.

Die von den Ausländerbehörden übermittelten Fallzahlen zu entsprechend geklärten Identitäten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Fälle, in denen die Identität im Rahmen eines Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG oder während des Besitzes eines Chancen-Aufenthaltsrechts geklärt wurde (Zeitraum vom 31. Dezember 2022 bis 30. November 2024)
Altmarkkreis Salzwedel	k.A.
Anhalt-Bitterfeld	24
Börde	ca. 45
Burgenlandkreis	ca. 60
Dessau-Roßlau	9
Halle (Saale)	11
Harz	k.A.
Jerichower Land	0
Magdeburg	2
Mansfeld-Südharz	11
Saalekreis	k.A.

Salzlandkreis	36
Stendal	11
Wittenberg	k.A.

Frage:

Wie viel Aufenthaltstitel gem. § 104c AufenthG wurden in den Landkreisen und kreisfreien Städten seit dem 31.12.2022 erteilt? Hier bitte auch nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Antwort auf die Frage:

Die von den Ausländerbehörden übermittelten Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG (Zeitraum vom 31. Dezember 2022 bis 30. November 2024)
Altmarkkreis Salzwedel	54
Anhalt-Bitterfeld	101
Börde	203
Burgenlandkreis	176
Dessau-Roßlau	103
Halle (Saale)	297
Harz	26
Jerichower Land	52
Magdeburg	77
Mansfeld-Südharz	67
Saalekreis	129
Salzlandkreis	137
Stendal	60
Wittenberg	148